

**Antrag auf zusätzliche Entlastung von Altverbindlichkeiten  
gemäß der Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz  
(Altschuldenhilfeverordnung-AHGV) vom 15.12.2000**

*- für Antragsteller, die ausschließlich Zinshilfe gemäß § 7 Altschuldenhilfe-Gesetz (AHG) erhalten haben -*

Antragsberechtigt sind kommunale Wohnungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AHG) und Wohnungsgenossenschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 AHG), die Altschuldenhilfe nach § 7 AHG erhalten haben. Der vollständige Antrag umfasst die Punkte I.-IV. sowie die Anlagen 1 bis 3 und ist zusammen mit den Angaben unter V. spätestens bis zum 31.12.2003 bei der KfW, Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt am Main zu stellen. Die genannte Frist ist eine Ausschlussfrist; maßgeblich ist der Eingang des Antrages bei der KfW. Sofern es erforderlich ist, sind der Antragsteller oder dessen Beauftragte verpflichtet, der KfW weitere Auskünfte zu erteilen.

**Die Anträge sind bis zum 31.12.2001 in DM und ab dem 01.01.2002 in Euro (€) zu stellen.**

**Dieser Antrag wurde in**

(DEM / EUR)

**gestellt (Zutreffendes bitte angeben).**

**I. Antragsteller**

GP-Nr. \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

## II. Erklärungen des Antragstellers

Wir sind ein Wohnungsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 AHG und haben ausschließlich Zinshilfe gemäß § 7 AHG erhalten.

Es wird die zusätzliche Entlastung von Altverbindlichkeiten für die unter III.3 bezifferte Abrissfläche gemäß AHGV beantragt. Die Wohnflächen, für die zusätzliche Entlastung beantragt wird, sind Bestandteil der für die Gewährung von Altschuldenhilfe maßgeblichen Wohnfläche gemäß § 4 AHG unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach dem Vermögensgesetz (VermG) bis zum 31.12.1999.

Uns ist bekannt, dass die Auszahlung des Entlastungsbetrages oder Teilbeträgen daraus erst nach Abriss der unter III.3 bezifferten Fläche oder eines Teiles dieser Fläche nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel des Bundes erfolgen kann. Durch Überweisung der zusätzlichen Teilentlastung auf das in der Anlage 2 angegebene Konto wird sichergestellt, dass nur bestehende Altverbindlichkeiten oder durch deren Umschuldung entstandene Kredite getilgt werden; die genannten Verbindlichkeiten bestehen zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie zum Zeitpunkt der Auszahlung mindestens in Höhe des auf diesen Antrag zu gewährenden zusätzlichen Entlastungsbetrages. Sofern diese Kontoverbindung gelöst wird oder der auf diesen Antrag zu gewährende zusätzliche Entlastungsbetrag den Saldo der bestehenden o. g. Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auszahlung übersteigt, werden wir die KfW unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Änderungen der im Rahmen des Sanierungskonzeptes vorgesehenen Abrissfläche sind unerheblich, wenn die abzureißende Wohnfläche in der Summe unverändert bleibt und die o. g. Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der nunmehr für den Abriss vorgesehenen Wohnfläche gemäß AHGV weiterhin gegeben sind. Sofern sich die Abrissfläche verringert, werden wir die KfW unverzüglich davon in Kenntnis setzen<sup>1</sup>. Uns sind die Regelungen der AHGV und die in ihr enthaltenen Verpflichtungen bekannt. Ferner ist uns bekannt, dass die im Rahmen dieses Antrages verlangten Angaben subventionserheblich i. S. d. § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 2 Subventionsgesetz sind.

---

(Ort / Datum)

---

(rechtsverbindliche Unterschrift  
des Antragstellers)

---

<sup>1</sup> Eine Erhöhung der Abrissfläche stellt demgegenüber eine Erweiterung dieses Antrages dar und muss der KfW schriftlich und durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt bis spätestens zum 31.12.2003 (Ausschlussfrist) mitgeteilt werden; eine mögliche Bewilligung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.

### III. Angaben des Antragstellers

#### III.1 Leerstandsquote

Grundlage für die Berechnung der Leerstandsquote ist der Gesamtbestand der Wohnfläche im Verfügungsbereich des Antragstellers (d. h. einschließlich restitutionsbehafteter Wohnungen, für die noch keine bestandskräftige Entscheidung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen vorliegt, abzüglich der Wohnungen, für die das Wohnungsunternehmen nur die Verwaltung übernommen hat). Berücksichtigt werden darüber hinaus auch Wohnflächen, die seit dem 01.01.1998 abgerissen wurden<sup>2</sup>. Die Berechnung der Leerstandsquote muss zu einem Stichtag erfolgen, der bei Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen darf. Die Leerstandsquote muss zum Stichtag der Ermittlung mindestens 15 % der eigenen Wohnfläche betragen.

Höhe der unternehmensspezifischen *Leerstandsquote* in %: \_\_\_\_\_

Stichtag der Ermittlung: \_\_\_\_\_

---

<sup>2</sup> Ermittlung der **Leerstandsquote** auf der Grundlage folgender Formel:

$$\frac{\text{Leerstehende Wohnfläche am Stichtag der Ermittlung} + \text{Wohnfläche, die seit dem 01.01.1998 abgerissen wurde}}{\text{Eigene Wohnfläche am Stichtag der Ermittlung} + \text{Wohnfläche, die seit dem 01.01.1998 abgerissen wurde}}$$

### III.2 Kennziffern zur Existenzgefährdung gemäß AHGV

Zur Beurteilung der Existenzgefährdung gemäß AHGV werden die folgenden Liquiditätskennziffern entsprechend der Empfehlung des Lenkungsausschusses vom 25.01.2001 herangezogen.

#### III.2.1 Cash-Flow-Kennziffern

Eines der beiden folgenden Kriterien muss erfüllt und angegeben sein:

- Negative Entwicklung des Cash-Flow

Der Cash-Flow nach DVFA / SG <sup>3</sup> ist über einen Zeitraum von vier Jahren zu betrachten. Einbezogen werden die Werte der zwei dem Basisjahr (Jahr der Antragstellung) vorangegangenen Geschäftsjahre sowie Plandaten für das Basisjahr und das Folgejahr (ohne Berücksichtigung der Maßnahmen des Sanierungskonzeptes).

Eine negative Entwicklung liegt vor, wenn sich im Betrachtungszeitraum insgesamt eine rückläufige Entwicklung ergibt. Eine positive Entwicklung in einzelnen Jahren bleibt unberücksichtigt, sofern die Gesamtentwicklung negativ ist. Die Wirtschaftsprüfer sollten neben der Feststellung des o.g. Wertes allenfalls auf außergewöhnliche Tendenzen bzw. Sachverhalte hinweisen.

_____	_____	_____	_____
(-2 Jahre)	(-1 Jahr)	<b>(Basisjahr: 200__)</b>	(+1 Jahr)

(Angaben in Tausend der Antragswährung)

- Cash-Flow

Tilgung  $\leq 2,0$

Berechnung des Verhältnisses des Cash-Flow zur Tilgung für das dem Basisjahr vorangegangene Geschäftsjahr. Dabei werden auch Tilgungsleistungen berücksichtigt, die über die tatsächliche Tilgungsleistung in dem Jahr hinausgehen, sofern sie z.B. aufgrund von vertraglichen Gestaltungen, etwa tilgungsfreien Anlaufjahren bei KfW-Krediten, in den kommenden Jahren anfallen und somit gesichert die Tilgungen erhöhen werden.

Eine Gefährdung für das Wohnungsunternehmen wird bei einem Verhältnis von Cash-Flow zur Tilgung bis zu einem Wert von **2,0** unterstellt.

Cash-Flow

Tilgung = \_\_\_\_\_

<sup>3</sup> Ermittlung des Cash Flow nach der Methode DVFA (Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse) / SG (Schmalenbach-Gesellschaft):

- (1) Jahresüberschuss/ -fehlbetrag
- (2) + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
- (3) - Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
- (4) + / - Veränderungen der Rückstellungen für Pensionen (langfristige Rückstellungen)
- (5) + / - Veränderungen der Sonderposten mit Rücklageanteil
- (6) + / - andere nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge
- (7) = Jahres-Cash-Flow
- (8) + / - Bereinigung ungewöhnlicher zahlungswirksamer Aufwendungen/ Erträge
- (9) = **Cash-Flow nach DVFA / SG**

### III.2.2 Hausbewirtschaftungskennziffern:

Die Ermittlung dieser Kennziffern erfolgt für das dem Basisjahr (Jahr der Antragstellung) vorangegangene Geschäftsjahr. **Eine** der folgenden beiden Kennziffern muss erfüllt und angegeben sein:

- Die erste Kennziffer zeigt das Verhältnis der Fremdkapitalkosten zu den reinen Mieterlösen:

$$\frac{\text{Zinsen+Tilgung}^4}{\text{Nettokaltmiete}^5} \geq 40 \%$$

Wenn **40 % oder mehr** des Mieterlöses nur für die Zinsen und Tilgungen verwendet werden, kann eine Gefährdung des Wohnungsunternehmens unterstellt werden.

$$\frac{\text{Zinsen+Tilgung}^4}{\text{Nettokaltmiete}^5} = \text{_____} \%$$

- Die zweite Kennziffer spiegelt das Betriebsergebnis aus der Hausbewirtschaftung (HBW) - ohne Berücksichtigung der Instandhaltung - bezogen auf die qm Wohnfläche wider:

$$\frac{\text{Betriebsergebnis aus der HBW + Instandhaltungskosten}}{\text{qm Wohnfläche}^6} \leq 15 \text{ DM/qm bzw. } \leq 7,67 \text{ €qm}$$

Liegt das Ergebnis bei  **$\leq 15 \text{ DM/qm}$  bzw.  $\leq 7,67 \text{ €qm}$**  Wohnfläche, kann von einem Indiz für eine potenzielle Existenzgefährdung ausgegangen werden.

$$\frac{\text{Betriebsergebnis aus der HBW + Instandhaltungskosten}}{\text{qm Wohnfläche}^6} = \text{_____} \text{ in Antragswährung / qm}$$

<sup>4</sup> Tilgung im Sinne des erweiterten Tilgungsbegriffs, s.o.

<sup>5</sup> Die **Nettokaltmiete** setzt sich zusammen aus:

Mieteinnahmen

./ Umlagen

./ Erlösschmälerungen (Leerstand)

./ Forderungsausfälle

<sup>6</sup> Unter Berücksichtigung der ab 01.01.1998 abgerissenen Wohnfläche.

### III.3 Sanierungskonzept

- Das Sanierungskonzept im Sinne der Empfehlung des Lenkungsausschusses vom 25.01.2001 gemäß § 6a AHG i.V.m. § 1 (2) Nr. 3 AHGV wurde unter beratender Mitwirkung des unter IV. bestätigenden Wirtschaftsprüfers erstellt (bitte ggf. ankreuzen).

Das vorliegende Konzept basiert auf einer Vergangenheitsbetrachtung unter Berücksichtigung möglicher Krisenursachen und auf einer Unternehmensbestandsanalyse, auf deren Grundlage eine Unternehmensplanung entworfen wurde. Daran schließt sich eine Planrechnung an, die unter Berücksichtigung finanzieller Hilfen von Bund und Ländern die Finanzierung grundsätzlich darlegt. Die vom Unternehmen getroffenen Annahmen sind plausibel. Wesentlicher Bestandteil der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen ist der Abbau von Wohnungsüberbeständen durch Abriss oder Rückbau. Ohne diese Maßnahmen ist das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Existenz im Sinne von III.2 des Antragsformulars gefährdet. Das Sanierungskonzept ist bei Eintreffen der zugrunde liegenden Annahmen geeignet, die negative wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens umzukehren und ist insofern tragfähig.

In dem Sanierungskonzept ist bis 31.12.2010 in der Summe der Abriss oder Rückbau folgender Wohnfläche, die Bestandteil der Wohnfläche gemäß § 4 AHG zum 01.01.1993 war, vorgesehen.

\_\_\_\_\_ qm      \_\_\_\_\_ WE      \_\_\_\_\_ Bundesland  
\_\_\_\_\_ qm      \_\_\_\_\_ WE      \_\_\_\_\_ Bundesland<sup>7</sup>

#### Chronologische Darstellung der Abrissplanung<sup>8</sup>:

Jahr	Wohnfläche	Anzahl der Wohneinheiten
2000		
2001		
2002		
2003		
2004		
2005		
2006		
2007		
2008		
2009		
2010		

<sup>7</sup> Nur auszufüllen von Unternehmen, deren Wohnfläche in verschiedenen Bundesländern liegt; in diesem Fall ist von jedem betroffenen Bundesland eine Erklärung gemäß AHGV (Anlage 1) einzureichen.

<sup>8</sup> Die Darstellung erfolgt aufgrund einer vorläufigen Planung. Zeitliche Verschiebungen in der Umsetzung des Abrisses oder Rückbaues bleiben ohne Auswirkung auf die zu gewährende bzw. gewährte zusätzliche Teilentlastung.

### III.4 Maßgebliche Wohnfläche

Sofern Anträge auf Altschuldenhilfe für Verbindlichkeiten, die bei verschiedenen Kreditinstituten bestanden, gestellt wurden, sind Angaben zur maßgeblichen Wohnfläche für jeden der ursprünglich gestellten Anträge erforderlich.

Falls zutreffend und sofern Wohnflächen nicht mit Ansprüchen nach dem Vermögensgesetz (VermG) belastet sind oder waren:

- Es haben sich keine Änderungen zu den im Antrag / in den Anträgen auf Altschuldenhilfe gemachten Angaben ergeben. Mit Restitutionsansprüchen nach dem VermG belastete Wohnflächen liegen nicht vor. (Ausfüllen der nachfolgenden Tabelle nicht erforderlich.)

#### III.4.1 Mietpreisgebundene Wohnfläche des Antragstellers am 01.01.1993 ohne die mietpreisgebundene Wohnfläche der Wendewohnungen:

	Fläche in qm:
(1) Mietpreisgebundene Wohnfläche am 01.01.1993. Als Wohnfläche ist die Fläche anzusetzen, für die sich der höchstzulässige Mietzins aus § 11 Abs. 2 und 3 des Miethöhegesetzes (MHG) ergibt. Soweit bei Mieterhöhungen nach der ersten und zweiten Grundmietenverordnung bei der Wohnflächenberechnung die §§ 42 und 44 II BV zugrundegelegt worden sind, bestimmt sich die Wohnfläche nach diesen Vorschriften:	
(2) Abzüglich der veräußerten Wohnfläche, für die der notarielle Kaufvertrag zwischen dem 01.01.1993 und dem 31.12.1993 geschlossen und für die in diesem Zeitraum der Antrag auf Eigentumsumschreibung gestellt worden ist, sofern deren zugehörige Altverbindlichkeiten vor dem 01.01.1994 getilgt wurden:	
(3) Abzüglich der Wohnfläche, für die Restitutionsansprüche angemeldet worden sind, über die bis zum 31.12.1999 bestandskräftig positiv entschieden worden ist:	
(4) Abzüglich der Wohnfläche, die bis zum 01.01.1949 errichtet worden ist, und für die Restitutionsansprüche angemeldet worden sind, über die bis zum 31.12.1999 nicht bestandskräftig entschieden worden ist:	
<b>ZWISCHENSUMME</b>	
(5) Fläche, für deren Errichtung Kredite gem. § 3 AHG gewährt worden sind und die am 01.01.1993 nicht als mietpreisgebundene Wohnfläche, sondern z. B. als Büroräume, Arztpraxen, etc. vermietet werden, sofern die hierauf entfallenden Altverbindlichkeiten nicht unter Ziffer (2) herausgerechnet werden können (Fläche ist unter (2) nicht enthalten). Die anteiligen Altverbindlichkeiten sind aufgrund des Verhältnisses der Flächen zu ermitteln und abzusetzen. Fläche in qm: _____	
<b>Für die Ermittlung der zusätzlichen Entlastung von Altverbindlichkeiten maßgebliche Wohnfläche:</b>	

**III.4.2 Mietpreisgebundene Wohnfläche von Wendewohnungen (Mietwohnungen, mit deren Bau vor dem 03.10.1990 begonnen worden ist, sofern die Kredite zu ihrer Finanzierung nach dem 30.06.1990 aufgenommen worden sind.) des Antragstellers am 01.01.1993:**

	Fläche in qm:
(1) Wohnfläche am 01.01.1993:	
(2a) Davon Wohnfläche, für die sich der höchstzulässige Mietzins aus § 11 Abs. 2 und 3 des Miethöhegesetzes (MHG) ergibt. Soweit bei Mieterhöhungen nach der ersten und zweiten Grundmietenverordnung bei der Wohnflächenberechnung die §§ 42 und 44 II BV zugrundegelegt worden sind, bestimmt sich die Wohnfläche nach diesen Vorschriften:	
(2b) Wohnfläche, für die von den Förderinstituten der Länder nach den Vorschriften des zweiten Wohnungsbaugesetzes Baudarlehen bewilligt wurden, soweit diese zur Ablösung der unter III.4.2 bezeichneten Mietwohnungsbauvorhaben eingesetzt worden sind:	
(3) Abzüglich der veräußerten Wohnfläche, für die der notarielle Kaufvertrag zwischen dem 01.01.1993 und dem 31.12.1993 geschlossen und für die in diesem Zeitraum der Antrag auf Eigentumsumschreibung gestellt worden ist, sofern deren zugehörige Altverbindlichkeiten vor dem 01.01.1994 getilgt wurden:	
(4) Abzüglich der Wohnfläche, die ab dem 01.01.1949 errichtet worden ist und für die Restitutionsansprüche angemeldet worden sind, über die bis zum 31.12.1999 bestandskräftig positiv entschieden worden ist:	
<b>ZWISCHENSUMME</b>	
(5) Fläche, für deren Errichtung Kredite gem. § 3 AHG gewährt worden sind und die am 01.01.1993 nicht als mietpreisgebundene Wohnfläche, sondern z. B. als Büroräume, Arztpraxen, etc. vermietet werden, sofern die hierauf entfallenden Altverbindlichkeiten nicht unter Ziffer (2) herausgerechnet werden können (Fläche ist unter (2) nicht enthalten). Die anteiligen Altverbindlichkeiten sind aufgrund des Verhältnisses der Flächen zu ermitteln und abzusetzen. Fläche in qm: _____	
<b>Für die Ermittlung der zusätzlichen Entlastung von Altverbindlichkeiten maßgebliche Wohnfläche von Wendewohnungen:</b>	



#### **IV. Bestätigung durch Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Prüfungsverband**

Wir bestätigen nach unserer auftragungsgemäßen Prüfung die Richtigkeit und Plausibilität der im Antrag unter III. gemachten Angaben zur Leerstandsquote und zu den Kennziffern zur Existenzgefährdung gemäß AHGV. Des Weiteren bestätigen wir die Richtigkeit und Plausibilität der zum Sanierungskonzept unter III.3 des Antrages gemachten Angaben und getroffenen Feststellungen. Ferner bestätigen wir nach unserer auftragungsgemäßen Prüfung die zutreffende Übernahme der im Antrag unter III.4 gemachten Flächenangaben aus den Geschäftsunterlagen des Antragstellers und die Plausibilität dieser Angaben.

Die Unterzeichner unter II. waren zum Zeitpunkt der Antragstellung berechtigt, die Antragstellerin zu vertreten.

---

(Ort / Datum)

---

(Stempel/Unterschrift des/der Wirtschafts-  
prüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Prüfungsverbandes)

**V. Angaben des Antragstellers zur Wohnfläche, der zum Abriss oder Rückbau vorgesehen ist:**

A) Baujahr:

Baujahr	Anzahl der Wohneinheiten	Davon vor Abriss:	
		WE in Gebäuden, die mind. ein Jahr leer standen	WE, die aus Kreditmitteln ganz oder teilweise modernisiert wurden
<b>Altbau vor 1949:</b>			
<b>1949 -1969</b>			
Konventionelle Bauweise:			
Industrielle Bauweise:			
<b>Ab 1970</b>			
Konventionelle Bauweise:			
Industrielle Bauweise:			

B) Gebäudegröße:

	Anzahl der Wohneinheiten
<b>Ein- und Zweifamilienhäuser</b>	
<b>Mehrfamilienhäuser</b>	
Bis zu sechs Geschossen	
Mehr als sechs Geschosse	

C) Durchschnittliche Abrisskosten für seit dem 01.01.1998 abgerissene Wohnfläche:

\_\_\_\_\_ in Antragswährung / qm

D) Wie viele Wohnungen befinden sich:

- in Misch- oder Kerngebieten des Stadtkerns \_\_\_\_\_ WE
- in den überwiegend vor 1918 entstandenen innerstädtischen Wohngebieten (einschließlich Wiederaufbau auf diesen Flächen) \_\_\_\_\_ WE
- in den älteren Wohnsiedlungen der 20er bis 50er Jahre \_\_\_\_\_ WE
- in den ab 1960 entstandenen Neubausiedlungen \_\_\_\_\_ WE
- in Großwohnanlagen (ab 2.500 Wohnungen)? \_\_\_\_\_ WE

Anlage 1

**Erklärung des Bundeslandes  
gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz  
(Altschuldenhilfeverordnung-AHGV) vom 15.12.2000**

Antragsteller: \_\_\_\_\_

GP-Nr.: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bundesland: \_\_\_\_\_

Das o.g. Wohnungsunternehmen beabsichtigt, als notwendigen Bestandteil eines tragfähigen Sanierungskonzeptes gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 AHGV seinen Wohnungsbestand durch Abriss oder Rückbau zu vermindern. Der Abriss oder Rückbau ist Voraussetzung für die Gewährung weiterer Teilentlastung gemäß § 1 Abs. 1 AHGV. Ich (Wir) erkläre(n) mein (unser) grundsätzliches Einverständnis, zum tragfähigen Sanierungskonzept nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel einen Beitrag gemäß § 2 AHGV zu leisten.

Die Bestätigung der tatsächlichen Höhe des Landesbeitrages zur Umsetzung des Sanierungskonzeptes gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 AHGV ist Voraussetzung für die abschließende Berechnung der Entlastung und Leistungsgewährung gemäß AHGV. Sie erfolgt gesondert nach Bewilligung der Landesmittel.

\_\_\_\_\_  
(Ort / Datum)\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Dienstsiegel der  
zuständigen Landesbehörde)

**Anlage 2****Erklärungen der kreditgebenden Bank gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 der Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz (Altschuldenhilfeverordnung-AHGV) vom 15.12.2000**

Das u.g. Wohnungsunternehmen beabsichtigt, als notwendigen Bestandteil eines tragfähigen Sanierungskonzeptes gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 AHGV seinen Wohnungsbestand durch Abriss oder Rückbau zu vermindern. Der Abriss oder Rückbau ist Voraussetzung für die Gewährung weiterer Teilentlastung gemäß § 1 Abs. 1 AHGV.

**I. Antragsteller:**

Name: \_\_\_\_\_

GP-Nr. \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

**II. Kreditgebendes Institut:**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Kontoverbindung:  
Konto-, Darlehensnummer: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Gesamtfläche der abzureißenden Wohnfläche: \_\_\_\_\_ qm

ggf. Anteil der auf o.g. Kreditinstitut entfällt: \_\_\_\_\_ qm

Wir bestätigen das Bestehen der o. g. Kontoverbindung. Bei der zugrunde liegenden Darlehensverbindlichkeit handelt es sich um Altverbindlichkeiten i. S. d. § 3 AHG oder um durch Umschuldung aus Altverbindlichkeiten entstandene Verbindlichkeiten (ausgeschlossen sind Darlehen, deren Zweckbestimmung die Tilgung von Altverbindlichkeiten ausschließt, z.B. Darlehen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die bei der KfW oder den Landesförderbanken aufgenommen wurden). Wir bestätigen ferner, dass dem o.g. Wohnungsunternehmen ein Finanzierungsbeitrag zur Umsetzung des Sanierungskonzeptes mindestens in Höhe des Verzichtes der auf den betroffenen Anteil der Verbindlichkeiten entfallenden Vorfälligkeitsentschädigung gewährt wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 AHGV) – (Zutreffendes bitte ankreuzen):

 Verzicht auf Vorfälligkeitsentschädigung Sonstiger finanzieller Beitrag mindestens in Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung

Des Weiteren erklären wir uns mit der vorzeitigen Rückzahlung des betreffenden Anteils der Verbindlichkeiten durch die KfW zugunsten des Antragstellers auf o.g. Konto bereit (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 AHGV). Diese Erklärung wird nur wirksam, wenn auch die übrigen Voraussetzungen der AHGV vorliegen und insbesondere der Entlastungsbetrag gewährt wird.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschriften des kreditgebenden Instituts)

**Anlage 3****(nur für Unternehmen, die ausschließlich Zinshilfe gem. § 7 AHG erhalten haben)****Erklärung der Deutsche Kreditbank AG (DKB)  
zum Antrag gemäß der Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz  
(Altschuldenhilfeverordnung-AHGV) vom 15.12.2000**

Antragsteller: \_\_\_\_\_

GP-Nr.: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der o. g. Antragsteller hat Altschuldenhilfe (Zinshilfe) nach § 7 Altschuldenhilfe-Gesetz (AHG) beantragt und erhalten. In diesem Zusammenhang hatten wir der KfW die für das o. g. Wohnungsunternehmen bestehenden Altverbindlichkeiten i. S. d. § 3 AHG per 01.01.1994 mitgeteilt. Durch die AHGV wurde für Wohnungsunternehmen, die in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind, die Möglichkeit zur zusätzlichen Entlastung von Altverbindlichkeiten geschaffen. Zu diesem Zweck bestätigen wir der KfW unter Berücksichtigung des Urteils des BGH vom 04.10.1995 (AZ XI ZR 83/94 - OLG Dresden) und ggf. weiterer Änderungen die Höhe der Altverbindlichkeiten i. S. d. § 3 AHG per 01.01.1994:

	Altverbindlichkeiten (alter Saldo inkl. Zinseszins vor BGH-Urteil) per 01.01.1994	Altverbindlichkeiten (neuer Saldo nach BGH-Urteil) per 01.01.1994:
Gesamtbetrag:		
Förderfähiger Teilbetrag:		
Nicht förderfähiger Teilbetrag:		

**Hinweis: Angaben in DM und in Euro**\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des kreditgebenden Institutes)**Hinweis für den Antragsteller: Bitte reichen Sie das Formular bei der Zentrale der DKB, Taubenstraße 7-9 in 10117 Berlin ein.**